Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster mit der Bitte um Weitergabe an

Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,
Landrätinnen und Landräte
in Nordrhein-Westfalen

nachrichtlich
Städtetag NRW
Landkreistag NRW
Städte- und Gemeindebund NRW
Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein
Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Aktenzeichen V A 3
bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 855-
Telefax 0211 855-
impfung-corona@mags.nrw.de

Erlass zur Impfung der Bevölkerung gegen Covid-19
Fortschreibung des Erlasses vom 4. Dezember 2020 in der Fassung vom 26. März 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Nordrhein-Westfalen ist es bei der Impfsurveillance in den letzten Monaten teilweise zu erheblichem Datenmeldeverzug gekommen, so dass eine hohe Zahl an durchgeführten Impfungen nicht beim RKI gemeldet worden ist. Nach § 7 der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) sind die Impfzentren einschließlich der angegliederten mobilen Impfteams und beauftragten Arztpraxen verpflichtet, täglich die in § 7 Absatz 1 CoronaImpfV aufgeführten Angaben an das RKI zu übermitteln.

Es wird daher ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Landrätinnen und Landräte bzw. die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

sicherzustellen haben, dass für die in ihrem Zuständigkeitsbereich erfolgenden Impfungen

- in den Impfzentren,
- in Krankenhäusern,
- durch mobile Teams im Auftrag des Impfzentrums sowie
- durch beauftragte Arztpraxen

die vollständigen Datensätze im Rahmen des RKI-Impfquotenmonitorings am Tag der Impfung an die zuständige Kassenärztliche Vereinigung übermittelt werden.

Die bisher nicht erfolgten Meldungen von durchgeführten Impfungen sind bis zum 01. April 2021 nachzuholen.

Ergänzend dazu ist täglich die Anzahl der Erst- und Zweitimpfungen je Impfstoff an die zuständige Bezirksregierung nach der in der Anlage beigefügten Darstellung zu übermitteln. Die Daten sind tagesgenau und nicht kumuliert zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gerhard Herrmann